



Evangelische Kirche
im Rheinland



GESPRÄCHSFÜHRUNG

mit Personen, die beschuldigt werden,
die sexuelle Selbstbestimmung einer
oder mehrerer Personen verletzt zu haben

EIN LEITFADEN

GESPRÄCHSFÜHRUNG mit Personen, die beschuldigt werden, die sexuelle Selbstbestimmung einer oder mehrerer Personen verletzt zu haben

Ein Gespräch mit einer beschuldigten Person zu führen, ist für die meisten Menschen nicht alltäglich und wird oftmals auch von den Gesprächsleitenden als Belastung empfunden. Diese kurze Beschreibung der Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung (PIA) der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) soll Sie unterstützen, ein solches Gespräch gut vorzubereiten und strukturiert durchzuführen.

Allgemeines

Denken Sie daran:

- der Meldestelle der EKiR eine Meldung vorzulegen;
- auch beschuldigte Personen haben ein Recht, gehört zu werden;
- es gilt die Unschuldsvermutung;
- das Gespräch soll dazu dienen, den Sachverhalt aufzuklären und zu informiertem Handeln im Interventionsfall zu befähigen.

Wenn dem Anstellungsträger z. B. durch die Meldestelle der EKiR eine Meldung zugeleitet wurde, ist das Interventionsteam (IVT) einzuberufen. Das IVT berät, wie die weitere Vorgehensweise gestaltet werden soll.

Je nach Sachlage kann es sein, dass mit der beschuldigten Person erst einmal kein Gespräch geführt werden kann, weil die Gefahr einer Beweismittelvernichtung im Raum steht. In einem solch schwerwiegenden Fall ist die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten und mit dieser das weitere Vorgehen abzusprechen. Beispiel: Eine meldende Person gibt an, dass ein Mitarbeitender kinderpornographisches Material auf seinem Computer gespeichert hat. In diesem Fall wird zunächst auf eine eigene Ansprache der beschuldigten Person verzichtet und umgehend Kontakt mit der Polizei aufgenommen.

Vorrangig ist:

- die Sicherheit für betroffene Personen herzustellen,
- potenzielle zusätzliche Personen/Personengruppen vor weiteren Taten zu schützen und
- eine Beeinflussung durch die beschuldigte Person zu unterbinden.

Ein Gespräch mit einer beschuldigten Person lässt sich in drei Phasen unterteilen:

1.

Vorbereitung des
Gespräches, Zielklärung
und Einladung

2.

Durchführung des
Gespräches

3.

Nachbereitung
Reflexion und
Ergebnissicherung

1.1 Gesprächsvorbereitung

Im Interventionsteam sollten im Vorfeld folgende Fragen besprochen werden (je nach Fallkonstellation und Informationslage können manche Fragen entfallen oder weitere Fragen dazukommen):

1. Ist ein Gespräch mit dem Beschuldigten derzeit möglich oder gibt es Gründe, die dagegensprechen

(z. B. Gefahr der Vertuschung bzw. Beweismittelvernichtung, Anweisung der Strafverfolgungsbehörden, zeitnahe Anhörung zu den Vorwürfen im Rahmen eines Disziplinar- /Strafverfahrens, Schutz der betroffenen Person(en))?

2. Was ist das Ziel der Konfrontation mit dem Tatvorwurf?

- ▶ Klärung des Sachverhalts, Aufdeckung von Tatsachen.
- ▶ Freistellung vom Dienst bis weitere Details geklärt sind und dann evtl. weitere arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden müssen.
- ▶ Mitteilung einer Verdachtskündigung.

3. Wer soll an dem Gespräch teilnehmen? Teilnehmen müssen seitens der Kirche:

- ▶ Die personalverantwortliche Person, sofern sie nicht befangen ist (z. B. durch enge freundschaftliche/partnerschaftliche Beziehung), ansonsten ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin.
- ▶ Protokollant*in.

1.2 Einladung zum Gespräch

Die Einladung erfolgt meist mündlich, telefonisch oder persönlich, kann aber auch schriftlich sein. Unabhängig von der Form ist dem Beschuldigten mitzuteilen:

- Es liegt eine Meldung über eine mögliche Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vor.
- Für Meldefälle existiert ein standardisiertes Verfahren, das zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen soll.
- Im ersten Teil des Gespräches wird die Person die Möglichkeit bekommen, sich zu ihrem eigenen Erleben der geschilderten Ereignisse zu äußern.
- Im zweiten Teil des Gesprächs wird besprochen, ob es weiteren Handlungsbedarf gibt und welche weiteren Schritte folgen.
- Die beschuldigte Person kann darum bitten, eine Person ihres/seines Vertrauens bei dem Gespräch einzuladen. Dies können Angehörige und Freunde, Anwälte aber auch ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung (MAV) sein. Die MAV kann auch im Vorfeld oder nach dem Gespräch von dem Beschuldigten/der Beschuldigten angesprochen werden. Die MAV unterliegt der Schweigepflicht.
- Die genauen Inhalte der Meldung oder Namen von Betroffenen sollten in der Einladung ausdrücklich vermieden werden.

Einladung und Gespräch sollten zeitlich nicht zu weit auseinander liegen. Sollte sich dies in Einzelfällen nicht vermeiden lassen oder der Eindruck einer außerordentlich starken Belastungsreaktion bei der beschuldigten Person entstehen, kann schon hier der Hinweis auf Unterstützung gegeben werden. Ansonsten erfolgt dieser im Personalgespräch.

2

2.1. Durchführung des Gesprächs

- Es sollte für das Gespräch ein Besprechungsraum mit genügend Platz an einem Tisch für alle Personen eingeplant werden. Ausdrücklicher Hinweis: Keine privaten Räume nutzen!
- Wie bei anderen Gesprächen auch, sollte hier ein Getränk, mindestens Wasser, angeboten werden. Es sollten außerdem Taschentücher bereitstehen, da ein schwerwiegender Vorwurf in einem Menschen eine persönliche Krise auslösen kann. Infolgedessen kann es zu Weinen aber auch Schreien oder Erstarren kommen.
- Die gesprächsführende Person sollte das Niveau des Gespräches immer auf der Sachebene halten und Ruhe und Sicherheit im Verfahren ausstrahlen. Die eigene Empfindlichkeit oder die eigene Haltung zum Tatvorwurf dürfen nicht Gegenstand des Gespräches sein.
- Hierbei kann ein grober Leitfaden für das Gespräch hilfreich sein. Listen Sie alle Fragen auf, die Sie stellen wollen und alle Informationen, die Sie der beschuldigten Person mitteilen wollen. Dies dient auch in hoch-emotionalen Situationen zu Ihrer eigenen kognitiven Entlastung.
- Ggf. kann auch die protokollführende Person in emotionalisierten Situationen unterstützen, da sie eher als neutral wahrgenommen wird.



Tipps für den Leitfaden:

- Beginnen Sie das Gespräch mit einigen **einleitenden Fragen** (z. B. „Möchten Sie etwas trinken?“ oder „Sind Sie gut hergekommen?“).
- **Rechtsbelehrung** (s. Anlage) und Hinweis auf den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung nach dem Schutzkonzept.
- Hinweis auf die **Freiwilligkeit des Gesprächs** und auf die Möglichkeit von Pausen und einem Abbruch des Gesprächs.
- **Gegenstand der Meldung** ansprechen.
- Die beschuldigte Person soll den Vorwurf aus ihrer Sichtweise schildern.
Nutzen Sie dazu das sog. **trichterförmige Befragen**. Hierbei wird mit offenen Fragen gestartet und erst im späteren Verlauf des Gesprächs, wenn mit offenen Fragen nicht die notwendigen Informationen erhalten werden, mit Auswahlfragen oder geschlossenen Fragen nachgehakt.
- ▶ **Offene Fragen:** Eine offene Frage bietet der befragten Person die Möglichkeit, frei über den Sachverhalt zu sprechen. Meist ist die Frage eher allgemein gehalten, sodass die befragte Person selbst entscheiden kann, was und wie viel er/sie erzählt. Für Gesprächsführende sind die Antworten aber auch deshalb interessant, weil die nicht genannten Aspekte relevant sein könnten oder noch völlig unbekannte Inhalte zutage kommen können.
 - **Beispiele für offene Fragen:** „Bitte schildern Sie uns, was auf der Freizeit passiert ist.“, „Wir haben bisher die ganze Zeit über die Situation auf der Freizeit gesprochen. Gab es noch andere vergleichbare Situationen?“
 - Nutzen Sie aktives Zuhören in Form von kurzem Nicken und Füllwörtern wie „Mhm.“, „Ja.“, etc., um den Redefluss aufrecht zu erhalten.

Vermeiden Sie Zwischenfragen, wenn die Person noch im Erzählfluss ist und stellen Sie diese lieber an späterer Stelle.

- ▶ **Auswahlfragen:** Eine Auswahlfrage soll das Erinnerungsvermögen genauer ansprechen als eine offene Frage das vermag. Die Antworten sind i. d. R. kürzer und bieten damit nicht so viele zusätzliche Informationen. Auswahlmöglichkeiten sollten immer mit der Option anderer Möglichkeiten gestellt werden, damit sie die Antworten der befragten Person möglichst wenig beeinflussen.
 - **Beispiel für eine Auswahlfrage:** „Haben Sie das gestürzte Kind am Kopf, am Arm, am Bein oder woanders berührt?“
- ▶ **Geschlossene Fragen:** Geschlossene Fragen sind überwiegend solche, die nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Dies unterbricht häufig den Gesprächsfluss und erschwert es manchmal, ein flüssiges Gespräch wieder aufzunehmen. Zudem haben geschlossene Fragen ein hohes Suggestionspotenzial. Das heißt, dass sie Sachverhalte vorgeben, die so aber gar nicht unbedingt zutreffen müssen. Widersprechen fällt einigen Personen dann sehr schwer, wodurch es zu Falschaussagen kommen kann.
 - **Beispiel für eine geschlossene Frage:** „Haben Sie das Kind alleine in Raum 123 gebracht?“
Dieses Beispiel gibt vor, dass es sich um ein spezifisches Kind handelt, die Vorwürfe in einem spezifischen Raum geschehen sind und die Initiative für das Aufsuchen des Raumes von der befragten Person ausging. Deshalb sollte man geschlossene Fragen nur stellen, wenn offene Fragen nicht zur benötigten Information führen.

► **Vorhaltfragen:** Vorhaltfragen sollten nur gegen Ende des Gesprächs und nur bei objektiver Quelle oder Informationen aus dem Gespräch heraus gestellt werden, da sie Unmut beim Gegenüber erzeugen und damit die Gesprächsmotivation negativ beeinflussen können.

- **Beispiel für eine Vorhaltfrage:** „In der Dokumentation zur Freizeit steht, dass Sie an dem Tag an der Unternehmung teilgenommen haben. Sie erwähnten vorhin, dass Sie stets bei der Unterkunft blieben. Wie kommt es zu dieser Differenz?“

● **Fragen, ob die Person noch etwas zu den bisherigen Inhalten ergänzen möchte.**

● **Abschluss:** Hier werden weitere Vereinbarungen getroffen.

► In der EKIR werden beschuldigte Personen nach Eingang einer Meldung häufig vom Dienst freigestellt. In einzelnen Fällen kann eine Verdachtskündigung ausgesprochen werden. Ehrenamtliche beschuldigte Personen sollten/müssen alle Ämter ruhen lassen. In den meisten Fällen wird bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts ein Hausverbot ausgesprochen.

► Die Sprachregelung soll der beschuldigten Person zur Kenntnis gegeben werden. Auch sollte ihr angeraten werden, eine juristische Vertretung in Anspruch zu nehmen.

► Der beschuldigten Person ist Unterstützung z. B. durch Seelsorge (kostenlos) oder eine Beratungsstelle (kostenpflichtig) anzubieten. Hierbei kann die Interventionsfachkraft von der Stabsstelle PIA unterstützen.

► Zum Abschluss des Gesprächs ist zu informieren, wie der weitere Verlauf in diesem Interventionsfall verläuft. Die beschuldigte Person erhält zeitnah eine Kopie des Protokolls.



3.1. Nachbereitung

- Fertigstellung des Protokolls und Versendung der Kopie an die beschuldigte Person und das Interventionsteam.
- Die Ergebnisse des Gesprächs sollten im IVT besprochen und das Gespräch reflektiert werden. Daraus erfolgen ggf. weitere Handlungsschritte des IVTs. Vermeiden Sie Eindrucksvermerke, die über die Beschreibung von Verhalten hinaus gehen und interpretieren Sie in dieses Verhalten nichts hinein.

ANLAGE

Beispiel Rechtsbelehrung

„Sie müssen nicht aussagen, wenn Sie sich hierdurch strafrechtlich oder disziplinarrechtlich belasten würden. Wir werden dann ohne Ihre Äußerung den Vorfall weiter prüfen. Gegebenenfalls werden wir auch zu entscheiden haben, ob wir Strafanzeige erstatten und/oder den Vorfall an die Dienstaufsicht zur Prüfung disziplinarischer Maßnahmen weiterleiten.

Wenn Sie etwas sagen möchten, dann dürfen Sie nicht bewusst die Unwahrheit sagen, sonst würden Sie hierdurch gegen Ihre Pflichten verstoßen und sich auch strafbar machen können.“

IMPRESSUM

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf



*Aktiv gegen sexualisierte Gewalt in der
Evangelischen Kirche im Rheinland*



[ekir.de](https://www.ekir.de)

Stand: März 2026

BEGLEITUNG VON VERDACHTSFÄLLEN SEXUALISierter GEWALT

Begleitung für **betroffene Personen** und ihre Angehörigen

Kirchliche Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt:

Claudia Paul (Dienstende: 16.4.2026)
Petra Müller (Dienstbeginn: 1.4.2026)
Mobil: 0174 9189311
Telefon: 0211 4562-391
E-Mail: pia-ansprechstelle@ekir.de

Auf Wunsch und nach Meldung unterstützt die
Ansprechstelle auch bei der Suche von psychosozialer
Begleitung bei Aufdeckung und Aufarbeitung.

Begleitung für **beschuldigte Personen** und ihre Angehörigen

Kirchenintern:

Auf Wunsch ist seelsorgliche Begleitung möglich.

Die Interventionsfachkraft der Evangelischen Kirche
im Rheinland (EKiR) unterstützt bei der Suche und
dem Angebot seelsorglicher Begleitung für
beschuldigte Personen:
Kimberly Hoberg
Telefon: 0211 4562-254
E-Mail: Kimberly.hoberg@ekir.de
pia@ekir.de

Externe Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt:

Wildwasser Bielefeld e. V.
Tel.: 0521 5573466
E-Mail: ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de

Telefonische und persönliche Beratung und auch
Online-Beratung sind möglich.
Für Anliegen kann die telefonische Sprechzeit
montags von 15 bis 16.30 Uhr genutzt werden.
Zur Vereinbarung eines Gesprächstermins außerhalb
dieser Sprechzeit ist grundsätzlich immer eine
Kontaktaufnahme über die o. g. E-Mail-Adresse
möglich.

Externe Beratungsstellen für Beschuldigte (kostenpflichtig).

Externe Beratungsangebote für männliche
Beschuldigte sind deutschlandweit zu finden.

Die Liste für Hilfs- und Beratungsangebote **für
übergreifende jugendliche und erwachsene Personen**
erstellt, veröffentlicht und aktualisiert die Deutsche
Gesellschaft für Intervention und Prävention bei
Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und
sexualisierter Gewalt e.V. (DGfPI):
<https://dgfpi.de>